

5.2

MERKBLATT ÜBER DIE Vergütung von Zahnbehandlungskosten im Rahmen der Ergänzungsleistungen (EL)

GÜLTIG AB 1. JANUAR 2016

(Richtlinien und Vorgehen, wenn die EL die Zahnbehandlungskosten übernehmen oder sich daran beteiligen soll)

Rechtsgrundlage

- 1 Rechtsgrundlage für die Vergütung von Zahnbehandlungskosten bildet das Gesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung ([ELG](#)) sowie die dazugehörige Verordnung ([ELV](#)). Die vorliegende Darstellung soll einen raschen Überblick über das Verfahren und die Rechtslage bieten. Die hier dargelegte Praxis der AHV-IV-FAK-Anstalten (nachfolgend AHV genannt) geht von **Standardfällen** aus. Im begründeten Einzelfall kann davon abgewichen werden.

Wer hat grundsätzlich Anspruch?

- 2 Bezügerinnen und Bezüger von Ergänzungsleistungen können die Vergütung von Zahnbehandlungskosten geltend machen. Rentnerinnen und Rentner, die auf Grund eines geringfügigen Einnahmenüberschusses keine laufende Ergänzungsleistung erhalten, können eine Teilvergütung beantragen.

Welche Kosten werden übernommen?

- 3 Übernommen werden Zahnbehandlungskosten für wirksame, zweckmässig und wirtschaftliche Behandlungslösungen. Ziel der Behandlungen ist die Schmerzfreiheit, die Kaufähigkeit und Mundgesundheit zu erlangen bzw. zu erhalten.

Abhängig von der Ausgangssituation werden in der Regel die Kosten übernommen für: die empfohlenen regelmässigen zahnärztlichen Kontrollen, die notwendigen Röntgen-Aufnahmen, für professionelle Zahnreinigungen und einfache Composite-Füllungen (zahnfarbene Kunststoff-Füllungen). Kosten für Wurzelbehandlungen können nur unter ganz bestimmten Voraussetzungen rückerstattet werden und Kronen- oder Brückenversorgungen (festsitzende Lösungen) entsprechen keiner wirtschaftlichen Lösung. Rein ästhetische Korrekturen (Behandlungen) werden nicht übernommen.

Richtlinien zur Beurteilung, ob eine Behandlung als zweckmässig und wirtschaftlich eingestuft werden kann, bieten die Behandlungsempfehlungen der Vereinigung der Kantonszahnärzte der Schweiz (VKZS). Den Zahnärzten in Liechtenstein oder in der benachbarten Schweiz sind diese Richtlinien bekannt und zugänglich.

5.2

Werden auch Zahntechnikerkosten übernommen?

- 4 Ja, aber nur, wenn die Behandlung im Auftrag Ihres Zahnarztes ausgeführt wurde.

Was ist vor einer Behandlung zu tun?

- 5 Informieren Sie Ihre Zahnärztin / Ihren Zahnarzt vor Behandlungsbeginn, dass Sie die Behandlungskosten bei der AHV im Rahmen der Ergänzungsleistungen einreichen wollen.

Ihre Zahnärztin/Ihr Zahnarzt kann dann mit Ihnen eine bewilligungsfähige Behandlungsvariante besprechen und Ihnen eine Kostenschätzung erstellen. Die Kostenschätzung reichen Sie bei der AHV ein und warten die Rückmeldung ab.

Die eingereichte Kostenschätzung wird von den Vertrauenszahnärzten der AHV bezüglich Bewilligungsfähigkeit überprüft. Als Richtlinien dienen ihnen ebenfalls die Behandlungsempfehlungen für Ergänzungsleistungsbezüger der VKZS. Ist es dem Vertrauenszahnarzt nicht möglich anhand einer Kostenschätzung oder Rechnung die Bewilligungsfähigkeit zu beurteilen, wird er mit Ihrem Zahnarzt persönlich Kontakt aufnehmen und allenfalls zusätzliche Unterlagen (Röntgen-Bilder, EL-SH-Formular usw.) anfordern. Die Unterlagen und Informationen werden selbstverständlich vertraulich behandelt.

Die AHV gibt Ihnen und Ihrem Zahnarzt schriftlich bekannt, in welchem Umfang die Kosten durch die EL übernommen werden.

Was ist, wenn die Kostenübernahme abgelehnt wird?

- 6 Sie kommen dann für Ihre Behandlungskosten voll umfänglich privat auf oder, Sie besprechen mit Ihrem Zahnarzt eine alternative, einfachere Behandlungsvariante und reichen eine neue Kostenschätzung ein.

Was ist nach einer Behandlung zu tun?

- 7 Die an Sie ausgestellte und adressierte Zahnarztrechnung ist durch Sie zu begleichen und bei Ihrer Krankenversicherung einzureichen (diese sind erstrangig zuständig), damit diese deren Kostenanteil prüfen und an Sie vergüten kann (wird auf eine Einreichung bei der Krankenkasse verzichtet, zieht die AHV trotzdem den "verzichteten Krankenkassenanteil" von der Rechnung ab). Der Entscheid der Krankenversicherung und die Rechnung samt Zahlungsbeleg können anschliessend bei der AHV eingereicht werden. Die AHV überweist Ihnen den EL-Kostenanteil auf Ihr Konto (die EL ist „subsidiär“, also ergänzend zur Krankenkasse zuständig). Die Patientin / der Patient bleibt gegenüber dem Zahnarzt / der Zahnärztin ungeachtet einer Kostenvergütung durch die EL zahlungspflichtig.

5.2

Was ist, wenn die finanziellen Mittel fehlen, um die Rechnung zu bezahlen?

- 8 Sie können in diesem Fall die an Sie adressierte Rechnung (Teilrechnung) auch vor Bezahlung bei der AHV einreichen. Sie können die AHV ermächtigen, den EL-Anteil der Rechnung direkt dem Zahnarzt / der Zahnärztin auszusuchen (dazu ist Ihre Unterschrift auf einem entsprechenden Formular, erhältlich bei der AHV, erforderlich). Sie bleiben gegenüber dem Zahnarzt / der Zahnärztin, für den Restbetrag zahlungspflichtig.

Wann kann auf die Erstellung eines Kostenvoranschlages verzichtet werden?

- 9 Ohne vorherige Kostengutsprache sind möglich:
- Akute Schmerzbehandlungen
 - Die Behandlung akuter Infektionen (für Fortsetzung der Behandlung Kostenschätzung einreichen)
 - Einfache Prothesenreparaturen durch den Zahnarzt
 - Die einfache Versorgung weniger kariöser Zähne mit Compositfüllungen (Kunststoff-Füllungen)
 - Die empfohlenen regelmässigen Untersuchungs- und Zahnreinigungstermine.

Ist Ihr Zahnarzt aus der Region und wurde er von Ihnen vor Behandlungsbeginn über Ihre EL-Ansprüche informiert, weiss er in der Regel, welche Behandlungen er ohne Kostengutsprache durchführen kann.

Was ist zu beachten, wenn ich eine halbe Invalidenrente und folglich eine halbe EL beziehe?

- 10 Bezügerinnen und Bezüger von halben Invalidenrenten erhalten auch nur eine halbe Ergänzungsleistung und folglich auch nur die Hälfte der anerkannten, einfachen und zweckmässigen Zahnbehandlung vergütet.

Was ist, wenn mein Zahnarzt / meine Zahnärztin eine Anzahlung verlangt?

- 11 Die Anzahlung kann wie eine Rechnung bei der AHV eingereicht werden oder nach Abschluss der Behandlung zusammen mit der Endabrechnung.

Was ist, wenn ich Teilrechnungen bekomme?

- 12 Die Teilrechnung kann wie eine Anzahlung bei der AHV eingereicht werden oder nach Abschluss der Behandlung zusammen mit der Endabrechnung.

5.2

Was ist, wenn ich statt einer einfachen, eine kostspielige Lösung möchte?

- 13 Es ist ratsam, die vom Zahnarzt gemäss Kostenvoranschlag und vom Vertrauenszahnarzt bewilligte Behandlung durchführen zu lassen. Dadurch haben Sie Gewähr, die von der AHV zugesicherte Kostenbeteiligung auch zu erhalten. Wenn die Behandlung vom Kostenvoranschlag abweicht, wird grundsätzlich nur jene Behandlung gemäss Kostenvoranschlag (ganz oder teilweise) vergütet. Die Differenz der teureren Lösung zur einfachen und zweckmässigen Lösung bleibt dem EL-Bezüger / der EL-Bezügerin als Selbstbehalt. Ebenso gehen sämtliche Folgekosten (spezielle Nachsorge) und alle weiteren Behandlungsschritte, die aufgrund der teureren und damit aufwändigeren Behandlungslösung entstehen voll umfänglich zu Ihren Lasten.

Was ist, wenn ich von alledem nichts wusste und die Zahnbehandlung schon abgeschlossen ist?

- 14 Generell ist es möglich Zahnarzt-Rechnungen auch ohne vorherige Einholung einer Kostengutsprache bei der AHV einzureichen. Vergütet werden können jedoch nur die Kosten einer einfachen, wirtschaftlichen und zweckmässigen Behandlung. War die Behandlung zu aufwändig, können die Kosten teilweise rückerstattet werden, sofern Ihr Zahnarzt im Nachhinein bereit ist, eine detaillierte Kostenzusammenstellung für die bewilligungsfähige Behandlungsvariante zu erstellen.

Welche Fristen gibt es?

- 15 Es gelten die generellen Verjährungsvorschriften; Zahnbehandlungskosten können bis zu 15 Monate rückwirkend vergütet werden (sofern die vorab beschriebenen Voraussetzungen für eine Vergütung erfüllt waren).

An wen kann ich mich wenden, wenn ich noch Fragen habe?

- 16 Bei Fragen wenden Sie sich bitte an Ihren Rentensachbearbeiter / Ihre Rentensachbearbeiterin bei der AHV.

Was, wenn ich nicht einverstanden bin?

- 17 Sie erhalten zur eingereichten Zahnarztrechnung eine schriftliche Verfügung über die von der AHV ganz oder teilweise zuerkannte oder abgelehnte Kostenvergütung. Gegen diese Verfügung können Sie Beschwerde einlegen.

Was ist für meinen Zahnarzt wichtig und zu beachten?

- 18 Er muss **vor** der Behandlung wissen, dass Sie Ergänzungsleistungen beanspruchen. Nur so kann er Sie richtig beraten unter Berücksichtigung der Behandlungsempfehlungen der VKZS und im Zweifel bei der AHV oder den Vertrauenszahnärzten rückfragen.

5.2

BEACHTEN SIE:

- 19 Alleine Kostenschätzungen oder Rechnungen bieten den begutachtenden Zahnärzten meist nicht ausreichende Informationen zur Überprüfung der zu erfüllenden Kriterien. **Mit dem Einreichen von Kostenschätzungen oder Rechnungen willigen Sie stillschweigend ein, dass vertrauliche Informationen zwischen Ihrem Zahnarzt und den Vertrauenszahnärzten und/oder den Sachbearbeiterinnen/Sachbearbeitern der AHV ausgetauscht werden.**

Sie haben prinzipiell eine freie Zahnarztwahl. Es vereinfacht allerdings die Abwicklung, wenn Sie Zahnärzte wählen, die mit den Bedingungen der Kostenvergütung im Rahmen von Ergänzungsleistungen vertraut sind und auch nach erfolgter Sanierung persönlich für regelmässige, unkomplizierte auch im Notfall rasche zahnärztliche Nachkontrolle und Nachsorge der neu eingesetzten Arbeiten zur Verfügung stehen. Wenn Sie Zahnärzte wählen, die mit diesen Bedingungen nicht vertraut sind, ist es besonders ratsam, vor Behandlungsbeginn eine Kostenschätzung einzureichen und die Rückmeldung der AHV abzuwarten, um zu vermeiden, dass Behandlungslösungen gewählt werden, deren Kostenübernahme nicht möglich ist.

Weitere Informationen

- 20 Dieses Merkblatt informiert über die Leistungen der EL bei Zahnbehandlungen. Allgemeine Informationen zur EL finden Sie im Merkblatt "5.1 Merkblatt über die Ergänzungsleistung zur AHV und IV". Dieses ist bei der AHV oder bei der Wohnsitzgemeinde erhältlich oder kann auf unserer homepage EL-Merkblatt abgerufen werden.

Auskünfte

- 21 Dieses Merkblatt vermittelt nur eine allgemeine Übersicht. Für die Beurteilung von Einzelfällen sind ausschliesslich die gesetzlichen Bestimmungen massgebend.

AHV/IV/FAK-Anstalten
Gerberweg 2 - FL-9490 Vaduz
Tel +423 / 238 16 16 - Fax +423 / 238 16 00
E-Mail ahv@ahv.li Homepage www.ahv.li